Obergericht
des Kantons Bern

1. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

1re Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 25 382

Bern, 28. August 2026

Besetzung

Oberrichterin Weingart (Präsidentin),
Oberrichter Sarbach, Oberrichterin Bochsler
Gerichtsschreiberin Seed

Verfahrensbeteiligte

A._____
verteidigt durch Rechtsanwalt B._____

Beschuldigte/Berufungsführerin

gegen

Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

und

C._____
vertreten durch Rechtsanwalt D._____

Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

fahrlässige Körperverletzung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) vom 13.05.2025 (PEN 2025 45)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht, nachfolgend: Vorinstanz) fällte am 13. Mai 2025 folgendes Urteil (pag. 160 ff.; Hervorhebungen im Original, Auslassungen in eckigen Klammern):

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **fahrlässigen Körperverletzung**, begangen am 19.03.2024 in E._____(Ort) z.N. C._____

und in Anwendung der
Art. 34, 42 Abs. 1, 44, 47 und 125 Abs. 1 StGB
Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 20 Tagessätzen zu CHF 160.00, ausmachend total **CHF 3'200.00**.

   Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu den **Verfahrenskosten,** sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'600.00 (Untersuchung CHF 500.00, Festhalten am Strafbefehl CHF 100.00, Gericht [inkl. schriftliche Urteilsbegründung] CHF 2'000.00 Kosten des Gerichts) und Auslagen der Staatsanwaltschaft von CHF 80.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'680.00**.

   Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'880.00.**

II.

A._____ wird in Anwendung von Art. 58 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 SVG sowie Art. 41 ff. OR und Art. 126 Abs. 1 lit. a sowie 433 Abs. 1 lit. a StPO weiter **verurteilt:**

1. Zur Bezahlung von

   1.1. **CHF 6'781.45** (= CHF 13'681.45 ./. CHF 6'900.00) **Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit 22.06.2024

   1.2. **CHF 3'502.45 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit 01.07.2024

   1.3. **CHF 1'410.45 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit 06.07.2024

1.4. **CHF 250.00 Schadenersatz** zuzüglich 5% Zins seit 24.06.2024

an den Straf- und Zivilkläger C._____.

2. Zur Bezahlung einer anteilsmässigen **Parteientschädigung** von **CHF 3'220.85** an den Straf- und Zivilkläger C._____.

Weiter wird im Zivilpunkt erkannt:

3. Soweit **weitere Heilungskosten** sowie den **Zinsenlauf** betreffend Reparaturkosten, Mietkosten, Heilungskosten und Gebühr Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt betreffend, wird die **Schadenersatzklage** des Straf- und Zivilklägers C._____ **abgewiesen**.

4. **Weitergehend** (Haushaltsschaden, Erwerbsausfall) wird die **Schadenersatzklage** des Straf- und Zivilklägers C._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung **auf den Zivilweg verwiesen** (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

5. Der Straf- und Zivilkläger C._____ hat A._____ für ihre durch die Anträge im Zivilpunkt verursachten Aufwendungen eine anteilsmässige Entschädigung von CHF 801.65 zu entrichten (Art. 432 Abs. 1 StPO).

6. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

III.

[Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag von A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) mit Schreiben vom 21. Mai 2025 fristgerecht Berufung an (pag. 166). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 31. Juli 2025 (pag. 170 ff.) und wurde den Parteien am 4. August 2025 zugestellt (pag. 203 ff.).

Mit Eingabe vom 25. August 2025 reichte Rechtsanwalt B._____ für die Beschuldigte form- und fristgemäss die Berufungserklärung ein (pag. 206 ff.). Das Urteil der Vorinstanz wurde vollumfänglich angefochten.

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 3. September 2025 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 224 f.).

Mit Schreiben vom 15. September 2025 teilte Rechtsanwalt D._____ namens und im Auftrag des Straf- und Zivilklägers C._____ (nachfolgend: Privatkläger) mit, dass auf eine Anschlussberufung verzichtet werde (pag. 262 ff.).

3. Durchführung des schriftlichen Verfahrens

Mit Verfügung vom 24. September 2025 nahm die Kammer die Durchführung des schriftlichen Verfahrens in Aussicht (pag. 279 ff.). Mit Einverständnis des Privatklägers (pag. 286) und der Beschuldigten (pag. 301) ordnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 5. November 2025 gestützt auf Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an (pag. 309 ff.).

Nach dreimaliger Fristerstreckung reichte Rechtsanwalt B._____ im Namen der Beschuldigten mit Eingabe vom 22. Januar 2026 die schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 329 ff.). Der Privatkläger reichte seine schriftliche Stellungnahme innert drei Mal erstreckter Frist mit Schreiben vom 22. April 2026 beim Obergericht ein (pag. 382 ff.).

Mit Verfügung vom 23. April 2026 wurde der Schriftenwechsel geschlossen und der schriftliche Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 393 f.). Gleichzeitig wurde die Kammerbesetzung bekannt gegeben (pag. 394).

4. Oberinstanzliche Beweisergänzung

Mit Berufungserklärung vom 25. August 2025 beantragte die Beschuldigte, es seien die Vorakten (PEN 25 45 / EO 24 5862) beizuziehen (nachfolgend: Beweisantrag 1 der Beschuldigten) und die der Berufungserklärung vom 25. August 2025 beigelegten Unterlagen seien zu den Akten zu nehmen (nachfolgend: Beweisantrag 2 der Beschuldigten) (pag. 207).

Der Privatkläger verzichtete mit Schreiben vom 15. September 2025 auf eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen der Beschuldigten und beantragte mit selbigem Schreiben, es seien die vollständigen «Resultate I._____(Sportart)» des Privatklägers von F._____ (Dachverband Sportart) für die Zeit vom 17. März 2023 bis 17. März 2024 zu edieren und zu den Akten zu erkennen (pag. 262).

Mit Schreiben vom 22. September 2025 teilte Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag der Beschuldigten mit, es bestünden keine Einwände gegen den Beweisantrag des Privatklägers (pag. 268).

Mit Verfügung vom 16. September 2025 wurde der Beweisantrag 1 der Beschuldigten als gegenstandslos abgeschrieben (pag. 266), da die Vorakten der Kammer bereits vorlagen. Weiter wurde der Beweisantrag 2 der Beschuldigten bezüglich des Personenstammblatts von F._____ (Dachverband Sportart) gutgeheissen. Bezüglich dem als Beilage eingereichten vorinstanzlichen Urteil wurde der Beweisantrag 2 ebenfalls als gegenstandslos abgeschrieben (pag. 266), da sich dieses mit den Vorakten PEN 25 45 / EO 24 5862 bereits bei den Akten befand. Der Beweisantrag des Privatklägers wurde mit Verfügung vom 24. September 2025 gutgeheissen (pag. 280).

Weiter wurde von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 5. November 2025, über die Beschuldigte eingeholt (pag. 308).

5. Anträge der Verteidigung

Die Verteidigung stellt für die Beschuldigte mit Berufungserklärung vom 25. August 2025 (pag. 206 ff.) sowie schriftlicher Berufungsbegründung vom 22. Januar 2026 (pag. 329 ff.) folgende Anträge:

1. Die Dispositivziffer I des Urteils vom 13. Mai 2025 des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

   Die Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung.

2. Die Dispositivziffer I.1. des Urteils vom 13. Mai 2025 des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau sei ersatzlos aufzuheben.

3. Die Dispositivziffer I.2. des Urteils vom 13. Mai 2025 des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

   Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

   Der Beschuldigten wird eine Entschädigung für ihre anwaltlichen Aufwände über CHF 4'022.60 (abzüglich Parteientschädigungsanteil Straf- und Zivilkläger) zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet.

4. Die Dispositivziffern II.1. und 2. des Urteils vom 13. Mai 2025 des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau seien ersatzlos aufzuheben.

5. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

6. Dem Beschuldigten sei für das obergerichtliche Verfahren eine noch festzusetzende Entschädigung zuzusprechen.

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte hat das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich angefochten. Die Kammer hat deshalb das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Dabei verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO).

Mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft und des Privatklägers darf das erstinstanzliche Urteil aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Sachverhalt

7.1 Anklagesachverhalt / Vorwurf gemäss Strafbefehl

Der Beschuldigten wird mit Strafbefehl vom 21. Januar 2025, welcher als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO), zum Vorwurf gemacht, sie habe sich der fahrlässigen einfachen Körperverletzung, begangen am 19. März 2024 um 16:45 Uhr in E._____(Ort), G._____(Strasse), schuldig gemacht (pag. 54). Konkret soll die Beschuldigte als Lenkerin eines Personenwagens auf der G._____(Strasse)

in Richtung H._____(Ort) gefahren sein. Hierbei sei bei der Verzweigung auf Höhe der Hausnummer 9 bereits ein Personenwagen gestanden, welcher beabsichtigt habe, nach links in Richtung Recyclinghof abzubiegen und verkehrsbedingt bis zum Stillstand habe abbremsen müssen. Aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit sei die Beschuldigte davon ausgegangen, dass der Personenwagen auf der Kreuzung parkiert gewesen sei und habe daher mit ca. 40 km/h zum Überholmanöver angesetzt. In diesem Moment habe auch der vorausfahrende Personenwagen zum Linksabbiegen angesetzt, da die Zufahrt zum Recyclinghof frei geworden sei. In der Folge sei der vorausfahrende Personenwagen mit seiner linken Fahrzeugfront mit der rechten Fahrzeugseite des Personenwagens der Beschuldigten kollidiert. Durch die Kollision sei der vorausfahrende Personenwagenlenker verletzt worden. Er habe eine Verletzung an der Halswirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben sowie eine Gehirnerschütterung erlitten und sei vom 20. März 2024 bis zum 30. Mai 2024 zu 50 % arbeitsunfähig gewesen. Bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte die Beschuldigte die Verkehrsregelverletzung sowie den Unfall und dessen Folgen vermeiden können (pag. 54).

7.2 Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass die Beschuldigte am 19. März 2024 mit ihrem Personenwagen in E._____(Ort) auf der G._____(Strasse) in Richtung H._____(Ort) fuhr, bei der Verzweigung zum Recyclinghof das Fahrzeug des Privatklägers bemerkte und davon ausging, dass dieser bei der Kreuzung parkiert sei. Die Beschuldigte bestreitet nicht, dass sie mit ca. 40 km/h zum Überholmanöver ansetzte, der Privatkläger allerdings links abbog und es so zur Kollision der beiden Fahrzeuge kam.

Bestritten und beweismässig zu klären ist, dass die Absicht des Privatklägers, mit seinem Personenwagen in Richtung Recyclinghof abzubiegen, erkennbar war. Im Nachfolgenden gilt es zu prüfen, ob das Linksabbiegen somit für die Beschuldigte voraussehbar und vermeidbar gewesen wäre und welche Rücksicht sie beim Überholen hätte walten lassen müssen. Ferner ist bestritten, dass der Privatkläger aufgrund des Unfalls eine Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben und eine Gehirnerschütterung mit einer folgenden Arbeitsunfähigkeit vom 20. März 2024 bis 30. Mai 2024 zu 50 % erlitten haben soll.

8. Beweiswürdigung

8.1 Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung im Allgemeinen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 176, S. 7 erstinstanzliche Urteilsbegründung).

8.2 Beweismittel

Der Kammer liegen als Beweismittel der Anzeigerapport vom 22. April 2024 (pag. 1 ff.), diverse Fotos der Unfallstrecke und der Unfallstelle (pag. 13 f., 17 ff.), Arztberichte (pag. 32 ff.), das Personenstammblatt des Privatklägers von F._____ (Dachverband Sportart) (pag. 255 ff. und pag. 271 f.), eine Übersicht der Resultate I._____(Sportart) vom 16. März 2023 bis 16. März 2024 (pag.

273 ff.) sowie die Aussagen der Beschuldigten (pag. 8 und pag. 138 ff.) und die Aussagen des Privatklägers (pag. 10 und pag. 132 ff.) vor.

Auf eine Zusammenfassung der Beweismittel wird verzichtet. Alle Beweismittel inklusive der oberinstanzlichen Beweisergänzungen werden – soweit relevant – direkt im Rahmen der Beweiswürdigung (E. 8.6 hiernach) aufgegriffen.

8.3 **Beweisergebnis der Vorinstanz**

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung sämtlicher Beweismittel zum Schluss, dass der Privatkläger bei der Verzweigung soweit möglich einspurte, blinkte und verkehrsbedingt bis zum Stillstand abbremste, um anschliessend nach links abzubiegen. Die Beschuldigte habe dies erkennen können resp. müssen und habe nicht davon ausgehen dürfen, dass der Personenwagen des Privatklägers bei der Verzweigung parkiert sei. Bezüglich Verletzungen des Privatklägers verwies die Vorinstanz auf den Arztbericht der Zentralpraxis J._____ vom 07.08.2024 und hielt fest, dass der Privatkläger eine Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben und eine Gehirnerschütterung erlitt, woraufhin er wechselseitig leichte bis sehr starke Schmerzen verspürte. Infolge dieser Verletzungen sei der Privatkläger vom 20.03.2024 bis 30.05.2024 zu 50 % arbeitsunfähig gewesen. Der angeklagte Sachverhalt sei somit erstellt (pag. 179, S. 10 erstinstanzliche Urteilbegründung).

8.4 **Oberinstanzliche Vorbringen der Beschuldigten**

8.4.1 Zum Unfallhergang

Die Beschuldigte machte in der Berufungsbegründung zusammengefasst geltend, es werde bestritten, dass für sie erkennbar gewesen sei, dass der Privatkläger die Absicht hatte, mit seinem Personenwagen in Richtung Recyclinghof abzubiegen (pag. 332 N 7).

Zu den Aussagen des Privatklägers brachte die Verteidigung der Beschuldigten zusammengefasst vor, der Privatkläger habe erst anlässlich der Hauptverhandlung und auf Nachfrage hin angegeben, er habe eingespurt (pag. 333 N 10). Ein Einspuren sei allerdings aufgrund der geringen Breite der G._____(Strasse) nicht tatsächlich möglich (pag. 334 N 12). Bezüglich Einsatz des Blinkers habe der Privatkläger einerseits gesagt, das Setzen des Blinkers sei für ihn Routine, andererseits sei er sich ganz sicher, geblinkt zu haben. Blinken sei eine Routinehandlung und es sei typisch, dass man bei Routinehandlungen keine klare Erinnerung habe, sondern aufgrund der Routine davon ausgehe, dass es so gewesen sei (pag. 334 N 13). Auf den aktenkundigen Fotos sei erkennbar, dass die Zündung nach dem Unfall offenbar nicht ausgeschaltet worden sei, da die Rückleuchten noch leuchten würden. Ein Blinken nach links sei auf den Fotos aber nicht ersichtlich und sei auch nicht im Rapport der Polizei erwähnt worden (pag. 334 N 14).

Überdies sei erstaunlich, dass der Privatkläger die Geschichte mit dem Personenwagen (besetzt mit Frau und Kind) erst anlässlich der Hauptverhandlung vorgebracht habe (pag. 335 N 18).

Insgesamt sei es deutlich wahrscheinlicher, dass der Blinker nicht gestellt gewesen sei, auch wenn der absolute Beweis dazu nicht geführt werden könne (pag. 335 N 19).

Weiter bringt die Verteidigung der Beschuldigten vor, die Aussagen der Beschuldigten seien von der Vorinstanz gar nicht gewürdigt worden, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass die Vorinstanz von ebenso glaubwürdigen Aussagen ausgehe (pag. 336 N 21). Die Beschuldigte habe ausgesagt, sie sei über die Brücke gefahren und habe bereits da das stehende Fahrzeug des Privatklägers erblickt. Das Auto sei die ganze Zeit seit Erblicken gestanden, eher am rechten Strassenrand und mit den rechten Rädern in der Strassenkofferung. Ein Blinken sei nicht ersichtlich gewesen, weshalb sie davon ausgegangen sei, dass das Fahrzeug dort zumindest mittelfristig halt gehabt habe. Da die Strasse ansonsten überblickbar und frei gewesen sei und sie nicht damit gerechnet habe, dass das privatklägerische Fahrzeug sich bewegen würde, habe sie überholt (pag. 336 N 22). Diese Aussagen seien glaubhaft. Hätte sich das Fahrzeug bewegt oder hätte dieses geblinkt, so wäre der Beschuldigten dies bereits von Weitem aufgefallen und sie hätte kaum zum Überholen angesetzt (pag. 336 N 23).

Es sei daher davon auszugehen, dass das Fahrzeug des Privatklägers bereits länger gestanden habe, nicht geblinkt habe und auch nicht eingespurt gewesen sei (pag. 337 N 26).

8.4.2 Zur Körperverletzung

Weiter bestreitet die Verteidigung der Beschuldigten in der Berufungsbegründung vom 22. Januar 2026, dass der Unfall beim Privatkläger eine körperliche Schädigung verursacht habe (pag. 340 N 37). Aus dem Bericht des Spitals K._____ vom 8. April 2024 gehe hervor, dass keine akuten Einflüsse durch ein jüngeres Ereignis erkennbar seien (pag. 340 N 38). Die im Bericht aufgelisteten Befunde würden unisono auf alters- und belastungsbedingte Veränderungen der Halswirbelsäule hindeuten, im Weichgewebe um die Wirbelsäule herum seien keine Auffälligkeiten vorhanden, was aber bei einer akuten Verletzung zu erwarten wäre (pag. 340 N 9). Auch im radiologischen Bericht würden sich keine Hinweise auf frische Verletzungen oder einen unfallbedingten, aggravierenden Verlauf finden (pag. 341 N 40). Der Befund von Dr. L._____ gemäss Bericht vom 7. August 2024 finde damit in den Fachberichten keinerlei Stütze (pag. 341 N 41). In den Akten würde sich kein einziger Hinweis dazu finden, dass der Unfall die bestehenden Leiden verschlimmert habe, wie es die Vorinstanz ausgeführt habe (pag. 341 N 42). Die beschriebenen Veränderungen würden klar auf länger bestehende, alters- und belastungsbedingte Prozesse hindeuten, statt auf Folgen eines akuten Ereignisses wie eines Autounfalls (pag. 341 N 43).

Weiter machte die Verteidigung der Beschuldigten geltend, der Bericht vom 7. August 2024 spreche von einer «Gehirnerschütterung», während in einem anderen Arztzeugnis desselben Ausstellers (Dr. L._____) von einem «Schleudertrauma» die Rede sei. In den übrigen Arztberichten würden sich keinerlei Hinweise auf ein Akzelerations- resp. Schleudertrauma finden und es würde sich bei den beiden Diagnosen um zwei durchweg verschiedene Diagnosen handeln, weshalb nicht

nachvollziehbar sei, dass einmal dies und das andere Mal das vorgebracht werde (pag. 341 f. N 44 f.). Sodann führte die Beschuldigte zusammengefasst aus, das geltend gemachte Verletzungsbild des Privatklägers lasse sich nicht damit vereinen, dass der Privatkläger bereits vier Tage nach dem Unfallereignis wieder an einer M._____(Turnier) teilgenommen hat (pag. 342 N 47).

8.5 **Oberinstanzliche Vorbringen des Privatklägers**

8.5.1 Zum Unfallhergang

In der Stellungnahme vom 22. April 2026 (pag. 382 ff.) verwies Rechtsanwalt D._____ im Namen des Privatklägers auf die Ausführungen in der Urteilsbegründung der Vorinstanz vom 31. Juli 2025 (pag. 383 N 2) und machte punktuelle Ergänzungen. Zu den Ausführungen, die der Privatkläger erstmals anlässlich der Hauptverhandlung gemacht habe, führte Rechtsanwalt D._____ aus, dass der Privatkläger bei der polizeilichen Einvernahme vor Ort unter Schock gestanden habe und sich seine Aussagen daher auf das Wesentliche beschränkt hätten (pag. 383 N 3). Die Tatsache, dass die Vorinstanz die Aussagen der Beschuldigten nicht gewürdigt habe, deute entgegen der Auffassung der Beschuldigten darauf hin, dass die Vorinstanz die Aussagen der Beschuldigten als nicht glaubhaft einstufe (pag. 384 N 4).

Ergänzend führte der Privatkläger aus, es sei davon auszugehen, dass die Sonne zum Unfallzeitpunkt bereits tief gestanden sei und geblendet habe. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass die Sicht zum Unfallzeitpunkt in der Tendenz eingeschränkt gewesen sei (pag. 384 N 6). Unbestritten sei zudem, dass die Zündung des Autos zum Unfallzeitpunkt nicht ausgeschaltet gewesen sei. Damit das Auto überhaupt stillstehen konnte, habe der Privatkläger daher zwingend auf der Bremse stehen müssen, womit auch die Bremslichter geleuchtet hätten, was bei einem geparkten Auto nicht der Fall gewesen wäre. Aus diesem Grund habe die Beschuldigte nicht davon ausgehen können, dass das Auto geparkt gewesen sei (pag. 384 N 6).

8.5.2 Zur Körperverletzung

Zu den Verletzungen des Privatklägers hält Rechtsanwalt D._____ in seiner Stellungnahme fest, dass der Privatkläger nach dem Vorfall zu 50 % krankgeschrieben war (pag. 384 N 7). Das Krankheitsbild bewege sich im üblichen Rahmen nach einem solchen Zusammenprall und habe nichts mit den vorbestehenden Beschwerden des Privatklägers im Kreuz zu tun (pag 384 f. N 7). Der Privatkläger habe die Beschwerden (konkret: Kopfschmerzen, Probleme im Nacken und starke Schmerzen im rechten Arm) erst seit dem Unfall (pag. 385 N 7). Der Privatkläger sei zu 50 % krankgeschrieben respektive eben auch zu 50 % arbeitsfähig gewesen. Der Privatkläger sei im Nachgang des Unfalls stark eingeschränkt gewesen und habe Kurse absagen müssen, da diese eine grosse körperliche Belastung darstellen würden (pag. 385 N 9). Die Teilnahme an Turnieren würde nicht gegen eine erlittene Körperverletzung sprechen, da das Bestreiten von Turnieren zum Beruf des Privatklägers gehöre. Die Belastung an den Turnieren sei jeweils kurz, es gebe ein kurzes Warm-up und einen Einsatz von zwei Minuten (pag. 385 N 10).

8.6 **Beweiswürdigung durch die Kammer**

8.6.1 Zum Unfallhergang

Den Vorbringen der Beschuldigten, wonach der Privatkläger erst anlässlich der Hauptverhandlung geltend gemacht habe, dass er eingespurt habe und dass noch ein weiteres Fahrzeug den Unfall beobachtet habe und dass dies Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Privatklägers aufkommen lasse, ist entgegenzuhalten, dass der Privatkläger anlässlich der Hauptverhandlung erstmals ausführlich zur Sache befragt wurde. Zuvor wurde er vor Ort kurz zum Unfallhergang einvernommen (pag. 10). Weiter hat sich der Privatkläger schriftlich bei der Staatsanwaltschaft gemeldet und mitgeteilt, er habe vor dem Abbiegen nach links eingespurt und geblinkt. Mit gleichem Schreiben reichte er zwei Fotos vom Unfallort zu den Akten (pag. 12). Der Privatkläger wurde erst an der Hauptverhandlung ausführlich zum genauen Unfallhergang und damit auch zu den weiter anwesenden Personen befragt. Der Zeitpunkt der Aussagen des Privatklägers begründet daher keine Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit. Vielmehr sind die Aussagen für die Beurteilung des umstrittenen Sachverhalts zu würdigen. Die Aussagen fasste die Vorinstanz detailliert und zutreffend zusammen, worauf verwiesen werden kann (pag. 177 ff., S. 8 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

Der Privatkläger schilderte anlässlich der Hauptverhandlung ausführlich, wie er aufgrund des Lastwagens, welcher die Einfahrt blockiert habe, an der Kreuzung habe warten müssen (pag. 132 Z. 24 ff). Der Privatkläger konnte spontan und detailreich wiedergeben, wie er die Minuten kurz vor dem Unfall erlebt hatte. Auch die Schilderungen zum Personenwagen mit Frau und Kind sind detailreich und in sich stimmig. Der Privatkläger gab an, wonach es auf der Kreuzung noch ein anderes Fahrzeug mit einer Frau und einem Kind auf dem Beifahrersitz gehabt habe und dass das Fahrzeug rechts habe abbiegen wollen, weshalb es ihn nicht gestört habe und man sich nicht in den Weg gekommen sei (pag. 124 Z. 29 ff.). Er sei langsam an die Kreuzung herangefahren und habe dann dort gewartet, bis der Lastwagen im Recyclinghof drin gewesen sei, habe sich vergewissert und sei dann losgefahren (pag. 134 Z. 2 ff.). Weiter gab der Privatkläger an, er habe das Fahrzeug der Beschuldigten beim Hinfahren an die Kreuzung bereits im Rückspiegel gesehen (pag. 134 Z. 34 ff.). Auf Nachfrage, ob er das Fahrzeug der Privatklägerin direkt vor dem Abbiegen auch im Rückspiegel gesehen habe, gestand der Privatkläger Erinnerungslücken ein («Ja wenn Sie jetzt so fragen, weiss ich wirklich nicht mehr»; pag. 134 Z. 40 f.), welche nachvollziehbar sind, zumal es sich beim Verkehrsunfall um einen dynamischen Vorgang handelt, bei welchem eine lückenlose Rekonstruktion der Abläufe im Nachhinein kaum möglich ist. Der Privatkläger schilderte zudem seine eigenen Emotionen, indem er angab, er sei erschrocken und total baff gewesen, nachdem es «getätscht» habe (pag. 132 Z. 37 ff.). Der Privatkläger gestand sodann auch eigenes Fehlverhalten ein, indem er aussagte, er wisse auch nicht, was er studiert habe, da er weder nach dem Namen noch nach der Telefonnummer der Frau, welche den Unfall beobachtet hatte, gefragt habe (pag. 133 Z. 7 ff.).

Bezüglich der Position des Fahrzeugs des Privatklägers ist festzuhalten, dass die Aussage des Privatklägers, wonach er so gut wie möglich zur Mittellinie hingefahren sei, sich auch mit den durch die Kantonspolizei Bern aufgenommenen Bildern

der Unfallendlage deckt (pag. 21 ff.). Dort ist ersichtlich, dass das Auto des Privatklägers unmittelbar nach dem Unfall bei der Mittellinie stand, wobei das vordere linke Rad sich bereits auf der linken Fahrbahn befand (pag. 22 ff.). Der Privatkläger gab an, er sei losgefahren und dann sei es direkt zur Kollision gekommen (pag. 135 Z. 12 f.). Aufgrund der Ausrichtung des Fahrzeuges auf der Fahrbahn nach dem Unfall und der Aussage des Privatklägers, wonach die Kollision sich unmittelbar nach dem Losfahren ereignet habe, ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug von der Mittellinie aus nach links abgebogen ist und nicht, wie es die Beschuldigte geltend gemacht hat, von der rechten Fahrbahnseite aus. Wäre dies der Fall, so wäre die Position des Fahrzeugs nach dem Unfall anders gewesen und insbesondere die hinteren Räder würden näher am rechten Fahrbahnrand stehen. Entgegen den Vorbringen der Beschuldigten ist auf den Fotos der Unfallendlage ersichtlich, dass der Privatkläger sein Fahrzeug an den linken Rand seiner Fahrbahn gestellt hatte und somit, so gut wie es auf dem entsprechenden Strassenabschnitt möglich war, eingespurt hat. Die Grössenverhältnisse auf dem Foto der Unfallstelle (pag. 22) zeigen zudem klar auf, dass ein Einspuren trotz der eher schmalen Spurbreite möglich gewesen ist.

Die Beschuldigte gab an, sie habe das Fahrzeug des Privatklägers bereits aus einer Entfernung von rund 100 Metern (gemäss Rechtsanwalt B._____ dürfte die Strecke gemäss amtlicher Vermessung rund 150 Meter lang sein; pag. 336 N 23) gesehen und das Auto sei in dieser Zeit die ganze Zeit mit den Rädern am Rand aussen gestanden und habe nicht geblinkt (pag. 139 Z. 43 ff.). Es gebe keinen Grund, dort zu stehen, ausser dass er parkiert gewesen sei oder angehalten habe, um zu telefonieren (pag. 140 Z. 4 ff.). Die von der Beschuldigten zurückgelegte Strecke von 150 m dauert bei einer Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h rund 13,5 Sekunden. Die Aussage der Beschuldigten, wonach das Auto des Privatklägers während dieser Zeit aus ihrer Sicht still gestanden sei, lässt sich mit den Aussagen des Privatklägers, wonach er immer langsamer gefahren sei und dann kurz, d.h. wenige Sekunden, angehalten habe (pag. 134 Z. 1 ff. und 10 f. und pag. 135 Z. 5 ff.) vereinen. Nach Auffassung der Kammer ist es möglich, dass die Beschuldigte das langsame Vorwärtsfahren des Privatklägers – bedingt durch die Distanz sowie den Umstand, dass sie sich selbst in Bewegung befand – als Stillstand des privatklägerischen Fahrzeugs wahrgenommen hat. Spätestens in dem Moment, als der Privatkläger bis zum Stillstand abbremste, hätte die Beschuldigte jedoch anhand der aufleuchtenden Rücklichter erkennen müssen, dass das Fahrzeug nicht auf der Strasse parkiert war.

Der Auffassung der Beschuldigten, wonach es keinen Grund gebe, an dieser Stelle stehen zu bleiben, ausser jemand wolle dort parkieren, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Beschuldigte gab selbst an, ihr sei bewusst gewesen, dass es sich beim fraglichen Strassenabschnitt um eine Verzweigung mit angrenzender Industrie handle (pag. 140 Z. 11). Dies steht im Widerspruch zu ihrer Aussage, wonach es keinen Grund gebe, an dieser Stelle zu stehen, da sie offenbar um die Verzweigung und die Möglichkeit, an dieser Stelle nach links abzubiegen, wusste. Zudem ist auf der Kreuzung die Bodenmarkierung «Rechtsvortritt» angebracht (vgl. pag. 13 ff.). Dass Fahrzeuge vor dem Abbiegen an einer Kreuzung oftmals ver-

kehrsbedingt kurz anhalten müssen, entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, weshalb die Beschuldigte besondere Vorsicht hätte walten lassen müssen.

Bezüglich Position des Fahrzeugs des Privatklägers kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden, wonach aufgrund der glaubhaften Aussagen des Privatklägers und der Endposition des Fahrzeugs des Privatklägers nach dem Unfall nicht davon auszugehen ist, dass dieses zuvor am rechten Fahrbahnrand gestanden ist. Der Beschuldigten kann daher nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, sie habe aufgrund ihrer Beobachtungen davon ausgehen müssen, dass das Fahrzeug am rechten Strassenrand parkiert gewesen sei. Die Aussage der Beschuldigten, sie habe gedacht, es sei eine Veranstaltung gewesen und das Fahrzeug sei noch das letzte, welches da gestanden sei (pag. 139 Z. 45 ff.), ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren, da sie im Widerspruch zu den festgestellten Umständen steht. Ihre Annahme beruht, wie bereits die Vorinstanz treffend festgehalten hat, auf einer groben Fehleinschätzung der Situation (pag. 178, S. 9 erstinstanzliche Urteilsbegründung).

Bezüglich Blinker kann auf die treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach es glaubhaft erscheint, dass der Privatkläger in der konkreten Situation links geblinkt hat (pag. 178, S. 9 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Der Privatkläger gab bereits knapp eine Stunde nach dem Unfall anlässlich der Handschriftlichen Einvernahme vor Ort an, er habe den Blinker nach links eingeschaltet (pag. 10). Dies bestätigte er in seinem Schreiben vom 10. Mai 2024 (pag. 12) sowie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 132 Z. 27 ff.; pag. 135 Z. 28 ff.). Die Aussagen des Privatklägers zum Einsatz des Blinkers sind konstant, detailreich und nachvollziehbar. Überdies lassen sie sich mit den objektiven Beweismitteln in Übereinstimmung bringen. Es kann daher auf die insgesamt glaubhaften Aussagen des Privatklägers abgestellt werden, weshalb die Kammer mit der Vorinstanz davon ausgeht, dass der Privatkläger seinen Blinker vor dem Linksabbiegen gesetzt hatte. Die Absicht des Privatklägers, an der Kreuzung links abzubiegen, liess sich aufgrund des Blinkers sowie der Position des privatklägerischen Fahrzeuges auf der linken Seite der Fahrbahn ohne Weiteres erkennen. Die Beschuldigte durfte nach dem Gesagten nicht davon ausgehen, dass das Fahrzeug des Privatklägers parkiert war. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass selbst wenn angenommen wird, dass der Blinker nach dem Unfall und bei Eintreffen der Polizei ausgeschaltet war, dies nicht automatisch bedeutet, dass der Privatkläger vor dem Abbiegen nicht geblinkt hat. Bekanntlich kommt es zur mechanischen Rückstellung des Blinkhebels durch das Lenkrad, wenn dieses nach dem Abbiegen wieder geradegestellt wird. Anhand der Position der Räder (pag. 21 ff.) des privatklägerischen Fahrzeuges nach dem Unfall erscheint es durchweg plausibel, wonach der Privatkläger nach der Kollision das Lenkrad auf die rechte Seite gedreht haben könnte, wodurch es zur mechanischen Rückstellung des Blinkhebels gekommen wäre. Letztlich bleiben diese Annahmen aber spekulativ.

Gegen die Annahme der Beschuldigten, wonach das Fahrzeug des Privatklägers parkiert gewesen sei, spricht sodann auch die Tatsache, dass die Rücklichter des Fahrzeugs des Privatklägers nach dem Unfall noch angeschaltet waren. Dies wird auch seitens der Verteidigung der Beschuldigten nicht bestritten, da genau diese

Tatsache aus Sicht der Verteidigung dafür spricht, dass der Blinker nicht eingeschaltet wurde (pag. 334 N 14). Dabei verkennt die Beschuldigte, dass sie bereits anhand der aufleuchtenden Rücklichter des privatklägerischen Fahrzeuges hätte erkennen können und müssen, dass das Fahrzeug nicht parkiert war.

Insgesamt weisen die Aussagen des Privatklägers diverse Realitätskennzeichen auf, an Lügensignalen fehlt es hingegen gänzlich. Entgegen der Auffassung der Beschuldigten begründen die «neuen» Aussagen des Privatklägers keine Zweifel an dessen Glaubhaftigkeit, sondern sind als glaubhaft einzustufen, weshalb auf diese abzustellen ist. Demgegenüber sind die Aussagen der Beschuldigten, wonach das Fahrzeug des Privatklägers am rechten Fahrbahnrand gestanden haben soll, nicht mit der Unfallendlage in Übereinstimmung zu bringen und damit unglaubhaft. Beweismässig ist daher davon auszugehen, dass der Privatkläger mit seinem Fahrzeug zur Mittellinie hin eingespurt und geblinkt hat und dort während einigen Sekunden gewartet hat, bevor er nach links abgebogen und dabei mit der Beschuldigten kollidiert ist.

8.6.2 Zur Körperverletzung

Vorab kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche Folgendes festhielt (pag. 179, S. 10 erstinstanzliche Urteilsbegründung):

> Dem Arztbericht der Zentralpraxis J._____ vom 07.08.2024 betreffend den Verkehrsunfall vom 19.03.2024 ist zu entnehmen, dass der Privatkläger eine Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben und eine Gehirnerschütterung erlitt, woraufhin er wechselseitig leichte bis sehr starke Schmerzen verspürte. Infolge dieser Verletzungen war er vom 20.03.2024 bis 30.05.2024 zu 50 % arbeitsunfähig (p. 36). Damit übereinstimmend schilderte der Privatkläger anlässlich der Hauptverhandlung, dass er nach dem Unfall an stechenden Nacken-, Kopf und Schulterschmerzen gelitten und sich bis zum Verhandlungszeitpunkt nach wie vor wegen der Schulter in Therapie befunden habe (p. 135 Z. 37 ff.). Der Verteidigung ist zwar beizupflichten, dass dem ärztlichen Bericht zum MRI der Halswirbelsäule vom 08.04.2024 (p. 32) und dem Bericht zum CT der Halswirbelsäule vom 10.05.2024 (p. 34) keine Diagnosen zu entnehmen sind, die zwingend auf ein akutes Ereignis hindeuten und die Berichte stattdessen eher von degenerativen Veränderungen und Abnützungserscheinungen sprechen. Der Privatkläger räumte zudem ein, bereits vor dem Unfall berufsbedingt an Kreuzbeschwerden gelitten zu haben. Allerdings gab er glaubhaft und in Übereinstimmung mit den vorhandenen medizinischen Unterlagen zu Protokoll, die ausstrahlenden Rücken-, Nacken- und Schulterschmerzen bestünden erst seit dem Unfall (p. 136 Z. 7 ff.). Nach der Ansicht des Gerichts ist daher erstellt, dass gerade der Unfall – gegebenenfalls vor dem Hintergrund vorbestehender Leiden – zu diesen neuen schmerzhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der daraus folgenden teilweisen Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Es mag zwar – wie von der Verteidigung vorgebracht – befremdlich anmuten, dass der Privatkläger bereits vier Tage nach dem Unfall wieder M._____(Turniere) bestritt, jedoch ist dies lediglich als unvernünftig zu taxieren und ändert weder etwas an den ärztlich attestierten Verletzungen mit teilweise sehr starken Schmerzen noch an den glaubhaften diesbezüglichen Aussagen des Privatklägers.
>
> Nach dem Gesagten ist der Anklagesachverhalt auch insoweit erstellt.

Die Beschuldigte bestreitet, dass der Privatkläger eine effektive körperliche Schädigung erlitten hat und begründet dies einerseits damit, dass sich keine Hinweise darauf in den eingereichten Arztberichten finden würden und andererseits damit,

dass der Privatkläger nur wenige Tage nach dem Unfall wieder an M._____(Turnieren) teilnahm.

Der Beschuldigten ist insofern zuzustimmen, als dass es ungewöhnlich erscheint, dass jemand, der aufgrund einer Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben und einer Gehirnerschütterung zu 50 % krankgeschrieben ist, nur wenige Tage nach einem Verkehrsunfall M._____(Turniere) bestreitet. Aus dem Arztbericht von Dr. L._____ vom 7. August 2024 geht jedoch klar hervor, dass der Privatkläger an den beschriebenen Verletzungen litt und aus diesem Grund zu 50 % krankgeschrieben wurde (pag. 36). Anzeichen dafür, dass der Bericht von Dr. L._____ wahrheitswidrig wäre, gibt es keine, weshalb es auf diesen abzustellen gilt. Aus der Tatsache, dass auf dem MRI wie auch dem CT keine Auffälligkeiten im Weichgewebe um die Wirbelsäule herum zu sehen waren, lässt sich entgegen der Auffassung der Beschuldigten nicht schliessen, dass der Privatkläger durch den Unfall keine Verletzungen erlitt. Auch dass sich in den Berichten keine Hinweise auf eine Gehirnerschütterung oder ein Schleudertrauma finden, vermag nicht zu beweisen, dass ein solches nicht vorgelegen hat. Wie die Verteidigung der Beschuldigten in der Berufungsbegründung selbst festgehalten hat, handelt es sich bei einer Gehirnerschütterung wie auch bei einem Schleudertrauma um Verletzungsbilder, welche nicht aufgrund von objektiven Verletzungen festgestellt werden können, sondern auf den subjektiven Angaben der verletzten Person beruhen (pag. 342 N 45).

Bezüglich der Teilnahme an M._____(Turnieren) ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger «nur» zu 50 % krankgeschrieben war, was bedeutet, dass er auch zu 50 % arbeitsfähig war. Es ist davon auszugehen, dass der behandelnde Arzt des Privatklägers um dessen Tätigkeit als N._____(Spitzensportler) wusste, und dass das Arztzeugnis unter Berücksichtigung der körperlichen Belastung, welche dieser Beruf mit sich bringt, im Umfang von 50 % ausgestellt wurde. Der Privatkläger konnte glaubhaft darlegen, dass das Unterrichten von Kursen eine grosse körperliche Belastung darstellt und die körperliche Belastung aufgrund der kurzen Einsatzzeit bei den M._____(Turnieren) geringer ist, weshalb er aufgrund seiner Beschwerden Kurse abgesagt hat, aber weiter an Turnieren mitgeritten ist. Die Kammer erachtet das im Strafbefehl umschriebene Verletzungsbild des Privatklägers somit als erstellt.

9. Erstellter Sachverhalt

Beweismässig erstellt ist, dass die Beschuldigte am 19. März 2024 um 16:45 Uhr mit ihrem Personenwagen auf der G._____(Strasse) in E._____(Ort) in Richtung H._____(Ort) fuhr. Bei der Verzweigung auf Höhe der Hausnummer 9 stand bereits der Personenwagen des Privatklägers, welcher nach links in Richtung Recyclinghof abbiegen wollte und dazu bereits zur Mittellinie hin eingespurt hatte. Verkehrsbedingt musste der Privatkläger an der Kreuzung abbremsen und kurz warten. Die Beschuldigte ging aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit davon aus, dass der Personenwagen des Privatklägers auf der Kreuzung parkiert war und setzte daher mit ca. 40 km/h zum Überholmanöver an. Im selben Moment wurde die Einfahrt zum Recyclinghof frei, weshalb der Privatkläger zum Linksabbiegen

ansetzte. In der Folge kollidierte die Beschuldigte mit der rechten Fahrzeugseite ihres Personenwagens mit der linken Fahrzeugfront des privatklägerischen Fahrzeuges. Durch die Kollision erlitt der Privatkläger eine Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben sowie eine Gehirnerschütterung, was zu einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % vom 20. März 2024 bis zum 30. Mai 2024 führte.

III. Rechtliche Würdigung

10. Theoretische Grundlagen

Der fahrlässigen Körperverletzung i.S.v. Art. 125 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt.

Betreffend die theoretischen Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 125 Abs. 1 StGB kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 180 ff., S. 11 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

Der massgebliche Sorgfaltsmassstab richtet sich vorliegend nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts. Hierzu kann auf die treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 181 f., S. 12 f. erstinstanzliche Urteilsbegründung):

> Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, insbesondere auf jene, die er überholen will, grundsätzlich besonders Rücksicht nehmen und vorsichtig ausschwenken (Art. 35 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VRV). Fahrzeuge dürfen nicht überholt werden, wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen (Art. 35 Abs. 5 SVG). Wer nach links abbiegen will, hat einzuspuren, d.h. sich i.S.v. Art. 36 Abs. 1 SVG gegen die Strassenmitte zu halten (Urteil des Bundesgerichts 1B_264/2011 vom 16.09.2011 E. 5.2). Fahrzeuge, die zum Abbiegen nach links eingespurt haben, dürfen gemäss Art. 35 Abs. 6 SVG nicht mehr links, sondern nur noch rechts überholt werden (BSK SVG-MAEDER, 1. Aufl. 2014, Art. 35 N 25). Ein Fahrzeug gilt dann als nach links eingespurt, wenn es zur Fahrbahnmitte hält, den linken Richtungsanzeiger stellt und rechts davon ein zum Überholen ausreichender Raum entstanden ist (BSK SVG-MAEDER, 1. Aufl. 2014, Art. 35 N 78). Ein Fahrzeugführer, der ein Zeichen gibt, darf darauf vertrauen, dass dieses beachtet wird. Wer also anzeigt, dass er links abbiegen möchte, darf davon ausgehen, dass andere Verkehrsteilnehmer Art. 35 Abs. 5 SVG nachleben und ihn nicht links überholen. Nach dem korrekten Einspuren würde man «die Anforderungen an den Linksabbieger überspannen, wenn man von ihm verlangen wollte, dass er sich unmittelbar beim Abbiegen zusätzlich nochmals nach hinten absichern müsste. Denn je mehr er seine Aufmerksamkeit auf den Rückspiegel und allfällige illegal Überholende richtet, desto mehr vernachlässigt er seine primäre Sicherungspflicht nach vorne und zur Seite» (BSK SVG-FIOLKA, 1. Aufl. 2014, Art. 26 N 45; BGE 125 IV 83 E. 2d). Auch wenn ein nach links abbiegender Fahrzeuglenker gemäss Art. 36 Abs. 1 SVG grundsätzlich gegen die Strassenmitte halten muss, wird die Absicht des Linksabbiegens bereits mit dem Stellen des linken Blinkers zum Ausdruck gebracht. Dies erfordert ein risikoarmes Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer (Urteil des Bundesgerichts 6S.301/2003 vom 04.11.2003 E. 4). Das Linksüberholen ist also selbst dann verboten, wenn der Abbiegende nicht einspurt, solange seine Absicht für die nachfolgenden Fahrzeuglenker bspw. durch den linken Richtungsanzeiger klar und rechtzeitig erkennbar war. Art. 35 Abs. 5 SVG nennt das Einspuren nicht als Voraussetzung für das Links-

überholverbot, sondern bloss die angezeigte Absicht, nach links abzubiegen (BSK SVG-MAEDER, 1. Aufl. 2014, Art. 35 N 76; Urteil des Bundesgerichts 6S.301/2003 vom 04.11.2003 E. 4).

11. Subsumtion

Indem die Beschuldigte dem Beweisergebnis folgend beim Überholmanöver mit der rechten Fahrzeugseite ihres Personenwagens mit der linken Fahrzeugfront des vorausfahrenden Personenwagens des Privatklägers kollidierte und der Privatkläger infolge der Kollision eine Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben sowie eine Gehirnerschütterung – was klarerweise eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 125 Abs. 1 StGB darstellt – erlitt und vom 20. März 2024 bis zum 30. Mai 2024 zu 50 % arbeitsunfähig war und auch das objektive Tatbestandsmerkmal der Kausalität zwischen den Verletzungen und der Kollision zu bejahen ist, ist der objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung vorliegend erfüllt.

Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes ist ebenfalls der Vorinstanz zu folgen (pag. 180 ff., S. 11 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung). Indem die Beschuldigte den Privatkläger überholte, obschon dieser zum Abbiegen nach links eingespurt, geblinkt und damit seine Richtungsänderung angezeigt hatte, verstiess die Beschuldigte gegen Art. 35 Abs. 5 SVG, wonach Fahrzeuge nicht überholt werden dürfen, wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen. Vorliegend liegt die Sorgfaltspflichtverletzung darin, dass die Beschuldigte die (zumindest bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit) erkennbaren Anzeichen der Absicht des Privatklägers, nach links abzubiegen, missachtete und dennoch überholte. Mit dem Überholmanöver, welches die Beschuldigte aufgrund ihrer groben Fehleinschätzung der Situation ausführte, beging sie eine tatbestandsmässige Sorgfaltspflichtverletzung, womit der Beschuldigten fahrlässiges Handeln vorzuwerfen ist.

Weiter wurden weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe geltend gemacht. Solche sind denn auch nicht ersichtlich. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist damit zu bestätigen und die Beschuldigte ist der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

12. Konkurrenzen

Mit der Vorinstanz kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass die Beschuldigte mit ihrem Verhalten den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1 StGB) erfüllt und gleichzeitig gegen Art. 35 Abs. 5 i.V.m. Art. 90 SVG verstossen hat (vgl. pag. 182, S. 13 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Da die Verkehrsregelverletzung im vorliegenden Fall die Umschreibung und Begründung der verletzten Sorgfaltspflicht bildet und der Anklagesachverhalt keine erhöht abstrakte Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer zum Gegenstand hat, wird die Verkehrsregelverletzung durch den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung konsumiert (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, 4. Aufl. 2019, Art. 125 N 7).

IV. Strafzumessung

13. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung

Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zu den Grundlagen der Strafzumessung sind zutreffend, darauf kann integral verwiesen werden (pag. 183, S. 14 erstinstanzliche Urteilsbegründung).

14. Konkrete Strafzumessung

14.1 Strafrahmen

Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB sieht eine Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor.

14.2 Strafart

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-)Verschuldens, wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt. Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2 mit Hinweisen). Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1; je mit Hinweisen).

Wie die Vorinstanz korrekt festgehalten hat, kommt bei der Beschuldigten einzig das Ausfällen einer Geldstrafe in Frage (Art. 41 Abs. 1 StGB *e contrario*). Im Übrigen gilt ohnehin das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO).

14.3 Tatkomponenten

14.3.1 Objektive Tatschwere

Zur objektiven Tatschwere der Verletzung bzw. der Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes hält die Kammer fest, dass der Privatkläger beim Unfall eine Verletzung der Halswirbelsäule mit Beteiligung der Bandscheiben sowie eine Gehirnerschütterung erlitt und vom 20. März 2024 bis zum 30. Mai 2024 zu 50 % arbeitsunfähig war. Zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verhandlung war der Privatkläger aufgrund seiner Schulterbeschwerden noch immer in Behandlung (pag. 135 Z 46 f.). Gemäss Arztbericht vom 7. August 2024 von Dr. L._____ seien bleibende Schäden mit überlegender [sic!] Wahrscheinlichkeit aber nicht zu erwarten (pag. 36). Die Verletzungen des Privatklägers sind nicht zu bagatellisieren, dennoch sind weit gravierendere Fälle von einfacher Körperverletzung möglich und denkbar.

Bezüglich der Art und Weise des Vorgehens der Beschuldigten ist festzuhalten, dass das Überholmanöver auf einer (durch Bodenmarkierung signalisierten)

Verzweigung stattfand, wo grundsätzlich ein erhöhtes Mass an Aufmerksamkeit verlangt wird. Die Beschuldigte hat keinerlei Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um zu überprüfen, ob jemand im Auto sass, bevor sie das Überholmanöver ausführte. Gemäss eigenen Angaben war die Beschuldigte mit 40 km/h unterwegs, was unter der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h liegt (pag. 140 Z. 12 ff.). Eine besondere Verwerflichkeit des Handelns liegt nicht vor, dennoch hätte von der Beschuldigten ein anderes Verhalten erwartet werden können.

Im Unterschied zum von der Vorinstanz zitierten Urteil SK 21 50 + 51 vom 23. September 2021 sass die Beschuldigte vorliegend im überholenden Fahrzeug und der Privatkläger im abbiegenden Fahrzeug. Im genannten Urteil kam das Obergericht zum Schluss, dass der Beschuldigte (welcher im abbiegenden Fahrzeug sass) aufgrund der Tatsache, dass er langsam unterwegs war und ihn deshalb bereits mehrere Fahrzeuge überholt hatten, weiterhin damit hätte rechnen müssen, überholt zu werden und sich daher vor Befahren der Gegenfahrbahn durch einen Seitenblick und/oder einen Blick in die Rückspiegel hätte vergewissern müssen, dass er nicht überholt wird (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 50 + 51 vom 23.09.2021 E. 15.1). Der Privatkläger musste vorliegend hingegen nicht damit rechnen, auf der Verzweigung überholt zu werden und konnte das Überholmanöver der Beschuldigten auch nicht rechtzeitig erkennen. Eine Sorgfaltspflichtverletzung konnte ihm nicht nachgewiesen werden (vgl. dazu die Nichanhandnahmeverfügung vom 17. Februar 2025, pag. 127 ff.). Ihn trifft somit – im Gegensatz zum von der Vorinstanz genannten Vergleichsfall – keine Mitschuld an der Kollision mit der Beschuldigten, weshalb die Einsatzstrafe höher anzusetzen ist als im genannten Urteil.

Vorliegend erachtet die Kammer daher unter Berücksichtigung des gesetzlichen Strafrahmens für die objektive Tatschwere 20 Tagessätze als angemessen.

14.3.2 Subjektive Tatschwere

Die Beschuldigte handelte fahrlässig, was tatbestandsimmanent und daher neutral zu gewichten ist. Sie war in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt und hätte ohne Weiteres abbremsen können, um sich zu vergewissern, ob das privatklägerische Fahrzeug wie von ihr angenommen auf der Verzweigung parkiert war oder nicht. Die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen.

Die subjektive Tatschwere wirkt sich neutral auf das Tatverschulden aus.

14.3.3 Fazit Tatkomponenten

Insgesamt ist das Verschulden der Beschuldigten im Verhältnis zum gesamten Strafrahmen als leicht und damit im untersten Bereich des Strafrahmens anzusiedeln. Aus diesem Grund erachtet die Kammer vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 20 Strafeinheiten als angemessen.

14.4 Täterkomponenten

Die Beschuldigte ist 55 Jahre alt, ledig und selbständig erwerbende O._____ (pag. 47). Das Vorleben gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Beschuldigte ist weder vorbestraft noch hat sie Einträge im ADMAS (pag. 90 f.). Die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten sind geordnet, eine besondere Strafempfindlichkeit

ist nicht auszumachen. Die Täterkomponenten sind neutral zu gewichten und es bleibt bei 20 Strafeinheiten.

14.5 Tagesatzhöhe

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00 (Art. 34 Abs. 1 StGB). Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterin im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Das massgebliche monatliche Nettoeinkommen der Beschuldigten beträgt gemäss ihren eigenen Angaben anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 13. Mai 2025 gerundet CHF 6'600.00 (pag. 185, S. 16 erstinstanzliche Urteilsbegründung). Nach Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 25 % für die Krankenkasse und Steuern ist von einem massgebenden Einkommen von CHF 4'950.00 auszugehen. Entsprechend wird die Höhe des Tagessatzes auf abgerundet CHF 160.00 festgelegt (CHF 4'950.00 / 30 Tage).

14.6 Vollzug und Verbindungsbusse

Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 185 f., S. 16 f. erstinstanzliche Urteilsbegründung). Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer minimalen Probezeit von zwei Jahren ist aufgrund der Vorstrafenlosigkeit und des Wohlverhaltens der Beschuldigten während des laufenden Strafverfahrens zu bestätigen. Etwas Anderes würde auch dem Verschlechterungsverbot zuwiderlaufen. Die Kammer teilt zudem die Meinung der Vorinstanz, wonach eine Verbindungsbusse nicht erforderlich erscheint.

14.7 Konkretes Strafmass

In Bestätigung der Vorinstanz ist die Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 160.00, total ausmachend CHF 3'200.00, zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

V. Zivilpunkt

15. Theoretische Grundlagen

Gestützt auf Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Die Zivilklage ist u.a. auf den Zivilweg zu verweisen, wenn die Privatklägerschaft ihre Zivilklage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO). Für die theoretischen Grundlagen der Zivilklage kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 186 ff., S. 17 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung).

16. **Würdigung der Kammer**

Angesichts der Verurteilung der Beschuldigten sind auch die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 46 OR erfüllt. Die Kammer kann sich bei diesem Ausgang des Verfahrens den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur Schadenersatzforderung des Privatklägers vollumfänglich anschliessen, weshalb darauf verwiesen werden kann (pag. 187 ff., S. 18 ff. erstinstanzliche Urteilsbegründung). Somit ist die Beschuldigte in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen zur Bezahlung von CHF 6'781.45 zgl. 5% Zins seit 22. Juni 2024 (Reparaturkosten), CHF 3'502.45 zzgl. 5 % Zins seit 1. Juli 2024 (Mietkosten), CHF 1'410.45 zzgl. 5 % Zins seit 6. Juli 2024 (Heilungskosten) und CHF 250.00 zzgl. 5 % Zins seit 24. Juni 2024 (Gebühr Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt) an den Privatkläger zu verurteilen.

Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, wurden die Schadensposten «Haushaltsschaden» (CHF 1'805.10) sowie «Erwerbsausfall abzgl. Krankentaggelder» (CHF 38'314.10) seitens des Privatklägers im Strafverfahren nicht ausreichend begründet und belegt, weshalb die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen ist.

Bezüglich weiterer Heilungskosten und dem weiteren Zinsenlauf ist die Zivilklage aufgrund des Verschlechterungsverbots auch oberinstanzlich abzuweisen.

Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

VI. Kosten und Entschädigung

17. Verfahrenskosten

17.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'680.00 werden bestätigt und zufolge Schuldspruchs der Beschuldigten auferlegt.

17.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_438/2013 vom 18. Juli 2013 E. 2.4).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 2'200.00 bestimmt (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Die Beschuldigte ist mit ihrem Antrag auf Freispruch unterlegen, weshalb sie die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'200.00 zu tragen hat.

18. Entschädigung

18.1 Beschuldigte

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschuldigte im Strafpunkt weder erst- noch oberinstanzlich Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Verteidigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO e contrario).

Ist die beschuldigte Person im Zivilpunkt obsiegend, hat sie gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO). Bei teilweiser Abweisung des Zivilanspruchs ist eine Entschädigung- und Kostenaufteilung nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens i.S.v. Art. 428 Abs. 1 StPO vorzunehmen (BSK StPO-WEHRENBERG/FRANK, Art. 432 StPO N 14). Bei Verweisung auf den Zivilweg gemäss Art. 126 Abs. 2 StPO ist ein Obsiegen vom Verhalten der Privatklägerschaft abhängig zu machen: Ist die Verweisung von der Privatklägerschaft selbst verschuldet, bspw. indem sie ihre Anträge nicht oder nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, kommt ihr eine Entschädigungspflicht zu (vgl. dazu BSK StPO-WEHRENBERG/FRANK, Art. 432 StPO N 6 und OFK StPO, RIKLIN/SCHWITTER, 3. Aufl. 2026, Art. 432 StPO N 1a).

Vorliegend wurde die Zivilklage erstinstanzlich im Umfang von CHF 40'119.20 auf den Zivilweg verwiesen. Da die Verweisung infolge der unzureichenden Begründung der Anträge durch den Privatkläger erfolgte, gilt der Privatkläger in diesem Umfang als unterliegend und die Beschuldigte als obsiegend.

Aufgrund des mehrheitlichen Obsiegens der Beschuldigten im Zivilpunkt hat diese die erstinstanzlichen Kosten ihrer Verteidigung im Zivilpunkt nur im Umfang von 1/5 selbst zu tragen. Die vorinstanzlich zugesprochene Entschädigung für die Aufwendungen von Rechtsanwalt B._____ in der Höhe von CHF 801.65 ist zu bestätigen (pag. 190, S. 21 erstinstanzliche Urteilsbegründung).

Oberinstanzlich werden für den Zivilpunkt keine Kosten ausgeschieden.

18.2 Parteientschädigung für den Privatkläger

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person gestützt auf Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Das Obsiegen besteht im Regelfall in der Verurteilung der beschuldigten Person (bei Konstituierung als Strafkläger) und/oder Obsiegen der Privatklägerschaft als Zivilkläger im Zivilpunkt. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO betreffen in erster Linie Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE IV 102 E. 4.1).

Die Beschuldigte wurde erst- sowie oberinstanzlich schuldig gesprochen. Der Privatkläger hat demnach Anspruch auf eine Entschädigung gegenüber der Beschuldigten.

Die vorinstanzlich zugesprochene Entschädigung in der Höhe von CHF 3'220.85 für die notwendigen Aufwendungen des Privatklägers durch Rechtsanwalt D._____ ist zu bestätigen (pag. 189, S. 20 erstinstanzliche Urteilsbegründung).

Oberinstanzlich beantragte Rechtsanwalt D._____ mit Honorarnote vom 7. Juli 2026 eine Parteientschädigung von CHF 3'493.55, basierend auf einem Zeitaufwand von 12,72 Stunden à CHF 250.00, Auslagen von CHF 53.00 sowie Mehrwertsteuer von CHF 261.80. Der geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen. Die Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO verurteilt, dem Privatkläger eine oberinstanzliche Parteientschädigung von CHF 3'493.55 (inkl. Auslagen und MwSt) zu bezahlen.

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **fahrlässigen Körperverletzung**, begangen am 19. März 2024 in E._____(Ort) z.N. von C._____

und in Anwendung der

Art. 34, 42 Abs. 1, 44, 47 und 125 Abs. 1 StGB
Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 20 Tagessätzen zu CHF 160.00, ausmachend total **CHF 3'200.00.**

   Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'680.00.**

3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'200.00**

II.

A._____ wird in Anwendung von Art. 58 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 SVG sowie Art. 41 ff. OR und Art. 126 Abs. 1 Bst. a sowie 433 Abs. 1 Bst. a StPO weiter **verurteilt:**

1. Zur Bezahlung von

   1.1. **CHF 6’781.45** (= CHF 13'681.45 ./. CHF 6'900.00) **Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit 22.06.2024

   1.2. **CHF 3'502.45 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit 01.07.2024

   1.3. **CHF 1'410.45 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit 06.07.2024

   1.4. **CHF 250.00 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit 24.06.2024

   an den Straf- und Zivilkläger C._____.

2. Zur Bezahlung einer anteilsmässigen **erstinstanzlichen Parteientschädigung** von **CHF 3'220.85** an den Straf- und Zivilkläger C._____.

3. Zur Bezahlung einer **oberinstanzlichen Parteientschädigung** von **CHF 3'493.55** an den Straf- und Zivilkläger C._____.

Weiter wird im Zivilpunkt erkannt:

1. Soweit **weitere Heilungskosten** sowie den **Zinsenlauf** betreffend Reparaturkosten, Mietkosten, Heilungskosten und Gebühr Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, wird die **Schadenersatzklage** des Straf- und Zivilklägers C._____ **abgewiesen**.

2. **Weitergehend** (Haushaltsschaden, Erwerbsausfall) wird die **Schadenersatzklage** des Straf- und Zivilklägers C._____ in Anbetracht der unzureichenden Begründung **auf den Zivilweg verwiesen** (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

3. Der Straf- und Zivilkläger C._____ hat A._____ für ihre durch die Anträge im **erstinstanzlichen Verfahren** im Zivilpunkt verursachten Aufwendungen eine anteilsmässige Entschädigung von **CHF 801.65** zu entrichten (Art. 432 Abs. 1 StPO).

4. Für das **oberinstanzliche Verfahren** wird der Beschuldigten keine Entschädigung nach Art. 432 Abs. 1 StPO zugesprochen.

5. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

III.

Zu eröffnen:
- der Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____
- dem Straf- und Zivilkläger v.d. Rechtsanwalt D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:
- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde).

Bern, 28. August 2026

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Weingart

Die Gerichtsschreiberin

Seed

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.